№ 50.

Breslauer Kreisblatt.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 2. Dezember 1854.

Bekanntmachungen.

(Die Geschäftsführung der Orts=Steuererheber.) Bei den auf Veranlassung des Königl. Finanz=Ministeriums von uns bewirkten Revisionen der Geschäftsführung der Gemeinde=Behörden und Ortserheber bezüglich der Verwaltung der directen Steuern ist von uns mehrfach wahrgenommen worden, daß sich die in jedem Monat stattgefundene wirkliche Einnahme an Grund=, Klassen= und Gewerbesteuer um deshalb nicht leicht übersehen läßt, weil die von den Orts=Erhebern zu führenden Heberollen nicht in gehöriger Art geführt und aufgerechnet werden.

Wir ordnen daher in Uebereinstimmung mit den im § 32 der Instruction vom 3. Mai 1852 über die Einrichtung des städtischen Haushalts=, Etats=, Kassen= und Rechnungs=Wesens Seitens der Abtheilung des Innern über die Form der Heberollen andeutungsweise gegebenen Vorschriften hierdurch allgemein an, daß vom Jahre 1855 ab in der Heberolle jede wirkliche Einnahme in die Spalte **des=jenigen** Monats gesetzt werden muß, **in** welchem die Einnahme erfolgte, wenn dies auch nicht oder nicht ausschließlich derjenige Monat ist, **für** welchen die Einnahme erfolgt ist.

Wer z. B. seine Klassensteuer von monatlich 1 Thlr. schon im Monat Januar auf 3 Monate im Voraus, also 3 Thlr. eingezahlt hat, bei dessen Namen sind diese 3 Thlr. in die Januar=Spalte zu setzen; zahlt er dann im Monat April z. B. auf 2 Monate im Voraus 2 Thlr., so sind auch diese 2 Thlr. in die April=Spalte zu setzen, und die Spalten für Februar, März und Mai sind offen zu lassen.

Wer aber sein Monatssoll von etwa 1 Thlr. wider die gesetzliche Vorschrift erst im März auf die 3 Monate Januar, Februar und März mit 3 Thlr. eingezahlt hat, bei dem ist die Januar= und Februar=Spalte unausgefüllt zu lassen, und die März=Spalte mit 3 Thlr. auszufüllen. Nöthig ist hierbei, der besseren Uebersicht wegen, senkrecht zwischen den Linien für je zwei Steuerpflichtige so viel Raum zu lassen, daß in der Querspalte desjenigen Monats, **in** welchem (voraus oder nachträglich) **für** mehrere Monate gezahlt wird, die verschiedenen Monatsbeträge einzeln untereinander geschrieben werden können.

Außerdem muß jede Monatsspalte, sobald der Monat abgelaufen ist, ohne Verzug **aufgerechnet** und **abgeschlossen** werden, so daß nachträgliche Eintragungen in diese Monatsspalte später überhaupt nicht mehr stattfinden können. Auch muß für jede Steuergattung eine besondere Heberolle geführt werden, aus welcher das Jahressoll jedes Steuerpflichtigen und der hierauf am Jahresschluß

etwa in Rest verbliebene Betrag unbedingt hervorgehen muß. Die Herren Landräthe haben hiernach die Magisträte und Dorfbehörden ihres Kreises allgemein mit der nöthigen Anweisung zu versehen und wird auf deren Befolgung von uns streng gehalten werden.

Breslau den 31. October 1854. Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Struensee.

Vorstehende Bestimmung wird zur Kenntniß und Beachtung der Orts-Behörden hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 25. November 1854.

(Namentliche Nachweisung) der im Bereich des 1. Bataillons (Breslau) 10. Landwehr-Regiments vom Herbst 1854 bis zum Frühjahr 1855 als unabkömmlich anerkannten Garde- und Provinzial-Reserve- und Landwehr-Mannschaften aus dem Landkreise Breslau.

Grenadier Carl Wenzel in Bogenau.
Hornist Friedrich August Langner in Sillmenau.
Grenadier Joseph Hoppe in Bogenau.
Grenadier Gottlieb Seydel in Herdain.
Grenadier Joh. Gottfr. Gudermuth in Grunau.
Grenadier David Pandrock in Rothsürben.
Grenadier Wilhelm Rösner in Klettendorf.
Gemeiner Carl Scholz in Malkwitz.
Wehrmann Gottlob Riedel in Kentschkau.
Wehrmann August Milde in Lohe.
Wehrmann Ernst Rißler in Alt Schliesa.
Wehrmann Joseph Scholz in Boguslawitz.
Wehrmann Gottlieb Peschke in Raibnitz.
Wehrmann Joh. Gottl. Lache in Herrmannsdorf.
Wehrmann Gottfried Kronmeyer in Opperau.
Wehrmann Gottlieb Bräuer in Woischwitz.
Wehrmann August Dorn in Oltaschin.
Wehrmann Gustav Püschner in Klettendorf.
Wehrmann Ferdinand Hentschel in Gallowitz.
Wehrmann Ernst Beyer in Dürrgoy.
Wehrmann Joseph Glemnitz in Marienkranst.
Wehrmann Carl Lorenz in Clarenkranst.
Wehrmann Ernst Roßdeutscher in Clarenkranst.
Wehrmann Johann Carl Fiebig in Gr. Sürrding.
Wehrmann Joseph Kurzer in Pasterwitz.
Wehrmann Karl Rißler in Pasterwitz.
Wehrmann Gottfried Hübner in Pasterwitz.
Wehrmann Carl Schneider in Neukirch.
Wehrmann Christian Kühnel in Cosel.
Wehrmann Philipp Schölzel in Tschechnitz.
Wehrmann David Günzel in Pilsnitz.
Wehrmann David Quitschalla in Rothsürben.
Wehrmann Ernst Fiebig in Weigwitz.
Wehrmann Johann Förster in Gallowitz.
Wehrmann Wilhelm Schmidt in Wilkowitz.
Wehrmann Gottlieb Beige in Cattern v. W.
Wehrmann Ferdinand Jänsch in Polanowitz.
Wehrmann Franz Stiesch in Tschansch.
Wehrmann Carl Rahner in Lohe.
Wehrmann Gottlieb Zuckermantel in Peltschütz.
Wehrmann Adam Stache in Domslau.
Wehrmann Joseph Schubert in Zaumgarten.
Wehrmann Gottlob Moritz in Zweibrodt.
Wehrmann Joseph Fache in Gnichwitz.
Wehrmann Daniel Sonnabend in Koberwitz.
Gemeiner Ernst Karpe in [illegible].
Gemeiner Gottfried Wilsch in Brocke.
Wehrreiter Gottlob Barthel in Krietern.
Wehrreiter Ernst Geide in Schmolz.
Wehrreiter Joseph Janke in Neukirch.
Wehrreiter Theodor Hildebrandt in Pasterwitz.
Wehrreiter Carl König in Domslau.
Wehrreiter David Würfel in Neudorf Com.
Wehrreiter Wilhelm Rother in Goldschmiede.
Wehrreiter Johann Koschek in Weigwitz.
Wehrreiter Ernst Klippel in Wirrwitz.
Wehrreiter Johann Gottlob Mittmann in Wirrwitz.
Bombardier Gottlob Schwiersch in Wiltschau.
Kanonier Ernst Stephan in Magnitz.
Kanonier Louis Falkenthal in Alt Scheitnig.
Kanonier Carl Wurnoth in Weigwitz.
Kanonier Friedrich Kiefer in Leipe.
Pionier August Deutschmann in Ottwitz.
Jäger August Hoffmann in Rothsürben.

Breslau den 29. November 1854.

(Dünger-Ausfuhr aus der Stadt Breslau.) Der § 76 der Polizei-Verordnung für die Stadt Breslau vom 20. September 1852 schreibt vor:

„Fuhrwerke, auf denen Schutt, Dünger oder andere übelriechende Substanzen ausgefahren werden,

„müssen stets so eingerichtet und beladen sein, daß von der Ladung Nichts auf die Straße fallen „kann. Insbesondere müssen die Wagenbretter und Unterlagen dicht schließen, und am vorderen „und hinteren Theile des Wagens die Vorsetzbretter nicht fehlen. Auch dürfen die Fahrer solcher „Fuhrwerke innerhalb der Stadt auf öffentlichen Straßen und Plätzen nirgends anhalten."

Diese Polizei-Verordnung ist am 2. Juni 1853 durch das Kreisblatt Nr. 22 S. 115 schon publicirt worden, doch wird gegen solche noch vielfach gefehlt, da die Wagen in ihren Brettern und Unterlagen nicht dicht schließen, und die Straßen Breslaus fast allwöchentlich verunreiniget, und mit Gestank erfüllt werden.

Das Königl. Polizei-Präsidium hat unter Zustimmung des Magistrats deshalb die Bestimmung getroffen, daß künftig zur Dünger-Ausfuhr nicht ferner Wagen mit beweglichen Wagenbrettern und Unterlagen, sondern nur solche Wagen benutzen zu lassen, auf welche vollständig dicht gearbeitete aus fest in einander gefügten Theilen bestehende Kasten gesetzt sind.

Diese Bestimmung bringe ich zur Befolgung zur Kenntniß der Gemeinden, damit die Düngerwagen darnach bald eingerichtet werden, und die Zurückweisung anderer Wagen, wie die Bestrafung der Contravenienten vermieden werde.

Breslau den 24. November 1854.

(Aufgefundener Leichnam.) Am 16. d. M. wurde in der Feldziegelei des Erbscholtiseibesitzers Scholtz zu Dürrgoy ein unbekannter Mann erfroren gefunden. Die Leiche war etwa 50 Jahr alt, hatte kurz geschnittenes schwarzes Haar, kurz geschornen grau melirten Bart, an der linken Seite der Oberlippe eine Hasenscharte, starkes Kinn, kleinen Kopf, 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß und war bekleidet mit gestreiften Zeughosen, auf der Kniegegend mit gleichem Zeuge geflickt, einer alten zerissenen Weste, einer kurzen blautuchnen Jacke, gestreifter Leinwandschürze, an einem Fuße mit einem alten Pantoffel, und mit einem alten Hemde. Wer über die Ortshörigkeit des Leichnams Auskunft zu geben vermag, hat mir Anzeige zu machen. Breslau, den 24. November 1854.

(Oeffentlicher Aufruf.) Der seinem gegenwärtigen Aufenthalt nach unbekannte Buchbindergehilfe Rudolph Gottwald aus Landeck, soll in einer hier anhängigen Untersuchung als Zeuge vernommen werden.

Derselbe wird daher aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthalt bei der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen, oder sich bei der unten bezeichneten Staats-Anwaltschaft Behufs seiner Vernehmung persönlich zu melden.

Kosten entstehen demselben dadurch nicht.

Alle Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, von der etwaigen Ermittelung des p. Gottwald Mittheilung zu machen.

Schweidnitz, den 18. November 1854. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Der Nagelschmied-Geselle Julius Rischer aus Glatz ist beschuldigt, dem Buchbindergehilfen Gottwald auf der Herberge zu Freiburg 1 Paar dunkelgrane schwarz gestreifte Buckskinghosen, 1 weiße gewirkte Unterziehjacke und ein roth geblumtes baumwollenes Tuch entwendet zu haben.

Ueber den Aufenthalt des Rischer hat nur soviel ermittelt werden können, daß sich derselbe auf Eisenbahnarbeit begeben haben soll.

Alle Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, falls sie von dem Aufenthalt des p. Rischer Kenntniß erlangen, unter eventueller Beschlagnahme der specificirten Kleidungsstücke, der unten bezeichneten Staatsanwaltschaft hiervon sofortige Mittheilung zu machen.

Ein Jeder, welcher über den Aufenthalt des p. Rischer oder über den Verbleib der bezeichneten Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, der nächsten Polizei-Behörde hiervon unverzügliche Anzeige zu machen.

Schweidnitz, den 18. November 1854. Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Personal-Chronik.) Es sind vereidiget worden:

1. Der Wirthschaftsbeamte August Hampel zu Malkwitz, als Orts-Polizei-Verwalter für Malkwitz.
2. Der Lehrer August Lober zu Schlanz als Schiedsmann für Kl. Sirding.

Breslau, den 29. November 1854.

(Aufenthaltsermittelung.) Der Dienstknecht Anton Franz Jentsch aus Zindel soll auf Requisition des Königl. Kreis-Gerichts zu Oels zur Haft gebracht werden, und fordere ich die Orts-Polizei-Behörden und Dorfgerichte des Kreises auf, auf den p. Jentsch zu vigiliren, solchen im Betretungsfalle zu verhaften und mir bald Anzeige zu machen.

Signalement. Name Anton Franz Jentsch alias Jänsch, Geburtsort Süßwinkel Kreis Oels, Aufenthalt der jetzige unbekannt, früher und zuletzt diente er in Zindel Kreis Breslau, Religion katholisch, Alter 33 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne vollständig, Kinn oval, Gesichtsbildung gewöhnlich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt mittelmäßig, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung. 1 blautuchne kurze Jacke, 1 Paar rohe Leinwandhosen, 1 Zeugweste, 1 Paar Stiefeln, Mütze und alle übrigen Kleider unbekannt.

Breslau, den 29. November 1854.

(Aufenthaltsermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise leben, erwarte ich von der betreffenden Ortsbehörde baldige Anzeige.

1. Die bei dem Bauergutsbesitzer Johann Schölzel zu Oderwitz dienende Magd Johanna Böhm hat ihren Dienst am 17. Sept. c. verlassen, und ist ihr gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.

2. Der 9½ Jahr alte Knabe Carl Tietze und der 10 Jahr alte Knabe Carl Schnabel, ersterer Stiefsohn und letzterer leiblicher Sohn des Tagearbeiters David Schnabel zu Oswitz, treiben sich zwecklos umher und sind des Diebstahls verdächtig. Im Betretungsfalle sind solche an die Polizei-Behörde Oswitz abzuliefern und mir Anzeige zu machen.

3. Die aus dem Correctionshause zu Schweidnitz am 4. November c. entlassene Dienstmagd Rosina Scholtz aus Kundschütz, ist dort nicht eingetroffen.

4. Der von dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidio am 20. October c. nach Tschirne gewiesene Joseph Ignatz Frost, 46 Jahr alt, ist dort nicht eingetroffen.

5. Das Königl. Kreis-Gericht verlangt den gegenwärtigen Aufenthalt des Inwohners Johann Wilhelm Adam zu wissen, welcher von Schmolz nach Wiltschau verzogen sein sollte, dort aber nicht eingetroffen ist.

6. Das Königl. Kreis-Gericht verlangt den gegenwärtigen Aufenthalt des Dienstknechtes Carl Rabe zu wissen, der von seinem Wohnorte Klein Oldern verzogen ist.

7. Die unverehel. Caroline Köhler alias Tietze wurde am 4. November c. von dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidio nach Wiltschau gewiesen, ist aber dort nicht eingetroffen.

8. Der bei dem Dominium Althofnaß dienende Knecht Franz Wüstrich hat am 26. November seinen Dienst heimlich verlassen.

Breslau, den 29. November 1854.

Königlicher Landrath,
Freiherr v. Ende.

(Den Carlowitz-Ranserner Deichverband betreffend.) Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 31. v. M. (Kreisblatt Nr. 46) fordere ich die Restanten hiermit auf, die schuldigen Deichbeträge binnen 3 Tagen von Ausgabe des Kreisblattes an, an die Carlowitz-Ranserner Deichkasse abzuführen, widrigenfalls die Einziehung durch Exekution erfolgen wird.

Rosenthal, den 22. November 1854. Der Deichhauptmann. v. Haugwitz.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.